

zung des Grund und Bodens vorgenommen werden soll, um auf dieser Grundlage künftig die Besteuerung auszuführen. Rücksichtlich dieser Punkte tritt aber das Gesetz allsogleich nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Ohne die Aufstellung einschlägiger Bestimmungen ist eine Katastrirung gar nicht möglich.

Erni billigt diese Rücksicht, ist aber dennoch unbefriedigt, weil im Gesetze neue Steuern vorgeschrieben werden, und doch heiße es, daß die Grundsteuer in bisheriger Weise umgelegt werde.

Reg.-Komm. belehrt ihn nun, daß dies nur Bezug habe auf die Art und Weise der Umlage (die Vertheilung auf Gemeinden und Güter), nicht aber auf die Summe der alljährlich zu erhebenden Steuer. Es sei voraussichtlich, daß durch die Einführung neuer Steuern die Grundsteuer ermäßigt werde.

Gmelch wünscht noch Aufschluß, wie es in Zukunft mit solchen Einkommen gehalten werde, welche zum Theil aus Grund- und Bodenerträgen und zum andern Theil aus Kapitalzinsen zc. bestehen, wie z. B. Pfründeinkommen? Gerade bei Pfründen sei es bis jetzt vorgekommen, daß man eine Einkommensteuer von ihnen verlangte, während der Grundbesitz dieser Pfründen schon besteuert war.

Reg.-Komm. erklärt, daß in Zukunft nur derjenige Theil des Einkommens der Einkommensteuer unterliege, welcher nicht schon anderwärts besteuert sei.

Nachdem keiner der beiden Abgeordneten Erni und Gmelch einen Antrag einbrachte, eröffnet der Präsident die Berathung der einzelnen Gesetz-Artikel.

- §. 1 lautet: „Die Landessteuer zerfällt in
- a. die Grundsteuer,
  - b. „ Gewerbesteuer,
  - c. „ Personal- oder Classensteuer.“

Gegen diese Eintheilung bemerkt Gmelch, daß sie mit seinem logischen Gefühle nicht harmonire. Er sehe wohl ein, daß jetzt eine andere Ordnung nicht mehr gut ausführbar sei, weil sich die ganze Bearbeitung des Gesetzes auf diese Anordnung stütze. Immerhin habe er sich gegen diese logische Ordnung aussprechen müssen. Viel besser werde sich die Eintheilung machen: a. Grundsteuer, b. Gewerbesteuer, c. Kapitalsteuer, d. Einkommensteuer, e. Personalsteuer. Unter Personalsteuer werde Niemand eine Einkommensteuer oder Kapitalsteuer vermuthen, wie das im gegenwärtigen Entwurfe darunter verstanden werde, die Personalsteuer betrifft nur die Person, das ist eine Steuer dafür, daß man das Leben hat, daß man im Staate lebt. Das versteht man in andern Staaten unter Personalsteuer.

Reg.-Komm. wünscht zu wissen, in welchen Staaten man diesen Begriff mit dem Wort Personalsteuer verbinde. Es habe sich die Regierung vor dem Entwurfe dieses Gesetzes auch in der Gesetzgebung anderer Staaten umgesehen, und zwar solcher Staaten, die in Bezug auf Größe und andere Einrichtungen dem Fürstenthum Liechtenstein ziemlich nahe stünden, so z. B. in der Steuergesetzgebung von Lippe, Waldeck, Reuß. Dort habe man ähnliche Eintheilungen des Steuersystems. — Das aber, was der Hr. Gmelch unter einer Personal-

steuer begreife, sei nichts als die allgemein verurtheilte Kopfsteuer, und diese werde er wohl nicht bei uns einzuführen mithelfen wollen, nachdem man in andern Staaten, wo sie noch besteht, ernstlich auf die Abschaffung hinarbeite.

Die §§. 1 bis 8 werden nun einstimmig angenommen.

§. 4 bestimmt diejenigen Gebäude und Gründe, welche von der Grundsteuer frei sein sollen: Wohnungen der Mitglieder der f. Familie, Kirchen, Pfründ- und Schulgebäude, Begräbnißplätze, Wege, andere öffentliche Plätze, Dedungen, Rufen, wüste Flußufer, Flüsse, Bäche zc.

§. 8 bestimmt, daß wegen unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück verwüsten oder die Person des Besitzers treffen (z. B. langwierige Krankheit), Steuernachlässe eintreten können.

Hiegegen spricht nun Kind. Langwierige Krankheiten sollen kein Grund zu Steuernachlässen sein; wenn man diesen Satz im Gesetz stehen lasse, so setze man sich einer Unzahl von Gesuchen um Steuernachlaß aus.

Reg.-Komm. erklärt diese Rücksicht als ein Gebot der Humanität, und wenn man diese hier nicht obwalten lasse oder wenigstens nicht Ausnahmen zulasse, so werde in solchen Fällen die Strenge des Gesetzes unbedingt zur Anwendung kommen, wodurch dann manchem Unglücklichen die letzte Habe entzogen werde.

Erni trägt an, wenigstens den Satz: „z. B. langwierige Krankheit“ zu streichen.

Der §. wird aber unverändert beibehalten.

Zu §. 16 wünscht Gmelch einen Zusatz in dem Sinne, daß diejenigen Grundstücke, welche erst ertragsfähig gemacht werden, z. B. cultivirte Rufenflächen, Sümpfe zc. sechs Jahre lang steuerfrei bleiben. Es sei dies alsdann ein Sporn, eine Ermunterung für die Besitzer.

Man kann sich über einen zweckmäßigen Zusatz nicht einigen, indem der f. Regierungskommissär bemerkt, das Gesetz biete in dieser Beziehung hinreichende Vergünstigung. Ein Grundstück, dessen Ertragsfähigkeit erhöht, oder welches neu cultivirt wurde, könne nach dem Gesetz erst bei einer neuen Steuerrevision, welche vielleicht alle 10—20 Jahre vorkomme, in eine höhere Steuer gebracht werden. — Die Frage bleibt offen, indem Gmelch und andere sich vorbehalten, bis zu nächster Sitzung einen geeigneten Vorschlag zu machen.

§. 23 bestimmt, daß die Grundsteuer alljährlich in 2 Terminen, am 1. November und 25. Dezember, an die Landeskasse abzuführen sei. Dagegen erhebt sich Gmelch, welcher einen größeren Zeitraum zwischen diesen beiden Terminen wünscht. — Die hiesigen Verhältnisse und besonders die Einrichtung des Gemeindefassawesens machen nach den Bemerkungen des f. Regierungskommissärs eine Abänderung unmöglich. Nach den Bestimmungen des Gesetzes wird die Grundsteuer zunächst vom Gemeindefassier eingehoben. Die Gemeindegelder werden aber immer erst im Herbst eingezogen und so kann gleichzeitig auch die Einhebung der Grundsteuer geschehen. Es seien übrigens auch die ökonomischen Verhältnisse unseres Landes derartig, daß erst mit dem Eintritt des Herbstes ein etwas lebhafterer Geldverkehr sich entwickele, und darauf müsse man auch Rücksicht nehmen.